

Allgemeine Technische Vorschriften (ATV)

Baubeschreibung

Vorbemerkungen:

Vor Ausarbeitung des Angebots wird dem Bieter dringend empfohlen sich mit den Örtlichkeiten auf der Baustelle und über die für die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Verhältnisse vertraut zu machen.

Bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der Bieter bei der ausschreibenden Stelle zu unterrichten.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung

Die Baustelle liegt an der Uhlandstraße in Kirchheimbolanden und kann über diese Straßen auch angefahren werden. Bei der Zufahrt auf das Gelände sind die öffentlichen Gehwege sowie der Parkplatz und Gehwege zu queren. Diese sind vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen gehen zu Lasten des AN und von diesem zu besteigen.

0.1.2 Art der vorhanden baulichen Anlagen

Rathaus und vorh. Grünanlagen der Stadt Kirchheimbolanden mit Sitz- und Stützmauern, Gabionenwänden sowie öffentliche Gehwege.

0.1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen

Während der ganzen Bauzeit muss die Zugängigkeit zu den Eingängen, gewährleistet sein. Die Zufahrt für die Feuerwehr ist freizuhalten. Die Wege sind, falls notwendig, täglich zu reinigen. Entsprechende Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Kurzfristige und nicht zu umgehende Sperrungen (z.B. für Materialanlieferungen) sind dem Bauherrn rechtzeitig bekannt zu geben. Entsprechende Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Einrede der Behinderung ist ausgeschlossen.

0.1.4 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Parkplätze des Rathauses, Zufahrten für die Feuerwehr.

0.1.5 Lage, Art Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

Die für den Baubetrieb notwendiger Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Energie werden nicht vom AG zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN selbständig zu beschaffen und zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen.

0.1.6 Lage und Ausmaß der vom Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen, Räume

0.1.6.1 Lager- und Arbeitsplätze können nur in geringen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Materialdisposition ist mit der Bauleitung abzustimmen.

0.1.6.2 Im Baustellenbereich ist das Abstellen von PKW's untersagt. Außerhalb des Baustellenbereichs besteht kein Anspruch auf Parkplätze.

0.1.6.3 Die für die Arbeiten des AN benötigten, oder gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie oder anderer Vorschriften wegen benötigten sanitären Einrichtungen (z.B. WC-Anlage) hat der AN zustellen, zu betreiben und wieder zu beseitigen. Dies hat er bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.

Die Aufstellung solcher Anlagen ist jedoch stets mit dem AG abzustimmen.

0.1.7 Besondere Vorgaben für die Entsorgung von Abfall

0.1.7.1 Schadstoffbelastete Abfälle

Während der Bauzeit aufgefundene abzufahrende, schadstoffbelastete Materialien sind der Ablagerung zur Beseitigung (Deponie) zu zuführen.

0.1.7.2 Nicht belastete Abfälle

Während der Bauzeit anfallende, zur Wiederverwendung nicht geeignete Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. der Ablagerung zur Beseitigung (Deponie) zu zuführen. Bodenentsorgung bis Klasse Z 1.2 einschließlich sind vom AG in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.8 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauwerken Grenzsteinen u. ä. im Bereich der Baustelle

Der auf den Grundstücken vorhandene, zu erhaltende Baumbestand ist nach den Bestimmungen der DIN 18920 und den RAS LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Entsprechende Maßnahme sind insoweit einzukalkulieren, als sie nicht in besonderen Ansätzen im LV erfasst sind.

0.1.9 Im Baugelände vorhandene Anlagen insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen

Auf vorhandene, unterirdische Leitungen wird besonders hingewiesen, die genaue Lage ist ggf. anhand der Bestandspläne beim AG, bzw. durch Aufgrabungsanzeigen bei den Leitungsträgern zu erfragen. Die Leistungen hierfür sind im LV enthalten.

0.1.10 Bekannte oder vermutete Hindernisse z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste, Kampfmittel, Ergebnisse von Erkundungsmaßnahmen Elektroleitungen, Kanalleitungen, Nahwärmeleitungen gemäß einzuholenden Leitungsauskünften.

0.1.11 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen des Bodens der Gewässer, Bauteile o.Ä.

Keine

0.1.12 Arbeiten anderer Unternehmer

Keine

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Art der baulichen Anlage, vorgesehene Arbeiten, Abhängigkeiten von Leistungen anderer u.ä.

Die Ausschreibung umfasst die Leistungen für Pflegearbeiten der bestehenden Baum- und Strauch- und Staudenpflanzungen.

Dies sind im Wesentlichen:

- Entwicklungspflege für 3 Jahre
- Ggfls. Nachpflanzungen auf gesonderte Anfrage des AGs
- Ggfls. zusätzlich anfallende Arbeiten über Stundenlohn

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen und anderes

Bei der Pflege der Freiflächen sind vorhandene Gebäude, Sitz- und Stützmauern (z.B. Gabionen), parkende Autos u. ä. sowie Wege in den Außenanlagen vor Beschädigungen zu schützen. Werden durch Unachtsamkeit oder unsachgemäße Ausführung trotzdem Teile beschädigt, geht die Beseitigung der Schäden zu Lasten des Verursachers.

Ein Teilbereich der Bearbeitungsflächen liegt im Böschungsbereich neben vorhandenen Gehwegen.

0.2.3 Besondere Regelungen und Sicherung des Verkehrs

0.2.3.1 Die Sicherung der Baustelle ist allein Sache des AN und von diesem nach den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen. Für Schäden aus unsachgemäßer Sicherung hat der AN in voller Höhe Schadensersatz zu leisten.

Notwendige Sicherheitsmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, sofern sie nicht in besonderen Ansätzen im LV erfasst sind.

- 0.2.3.2 Die Verkehrssicherung ist allein Sache des AN, die Genehmigung für Sicherungsmaßnahmen (Schilder, Baken, Markierungen, etc.) ist bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

0.2.4 Abrechnung

- 0.2.4.1 Die Leistung für die Abrechnung ist weitgehend aus den Zeichnungen zu ermitteln, soweit die Ausführung den Zeichnungen entspricht.
- 0.2.4.2 Sind Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung, in der Regel gemeinsam, mit dem Auftraggeber aufzumessen und ggf. zeichnerisch zu dokumentieren.